



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Brandenburg
Postfach 13 36 • 14733 Brandenburg an der Havel

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Brandenburg
Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 35/19

nach § 1.22 Nr. 1 BinSchStrO

Mein Zeichen
312.04/0002/001

22.08.2019

für die Schifffahrt auf dem Elbe-Havel-Kanal (EHK), der Unteren Havel-
Wasserstraße (UHW)

Olaf Sill
Olaf.Sill@wsv.bund.de

Telefon +49 (0) 3381 266 361

Zentrale +49 (0) 3381 266 0

Telefax +49 (0) 3381 266 321

wsa-brandenburg@wsv.bund.de
www.wsv.de/wsa-brb

Liegestellen und Schleusenvorhöfen - Kurzzeitiges Anlegen von Fahrgastschiffen

An den allgemeinen Liegestellen und Schleusenvorhöfen,
Nedlitz, rechtes Ufer bei UHW-Km 20,7 bis 20,9 - Oberwasser der Hauptschleuse Rathenow,
linkes Ufer bei UHW-Km 103,1 - Unterwasser der Hauptschleuse Rathenow, rechtes Ufer UHW-
Km 103,5 - östlicher Vorhafen der Schleuse Wusterwitz, EHK-Km 377,1 bis 377,4 sowie der
westliche Vorhafen der Schleuse Wusterwitz von EHK-Km 376,4 bis 376,5 - Genthin, Südufer bei
EHK-Km 361,0 bis 361,3 - die südlichen Vorhöfen der Schleuse Zerben, EHK-Km 345,7 bis 346,0
und EHK-Km 344,8 bis 345,2 - Parey West, Nordufer bei EHK-Km 349,1 bis 349,4,

dürfen Fahrgastschiffe ab 22.08.2019 bis auf Widerruf kurzzeitig anlegen, um den Passagieren
das Von- oder Anbordgehen zu ermöglichen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Anlegen darf nur in erster Liegebreite und gesamter Schiffslänge erfolgen -
- Es darf nur an einer durchgehenden Spundwand angelegt werden -
- Ein Landsteg muss sicher befestigt werden können
- Die Zuwegungen dürfen nicht über Gelände Dritter führen
- Das Ein- und Aussteigen darf nur bei Tageslicht erfolgen
- Das An- und Ablegen in Schleusenvorhöfen ist nur nach Absprache mit dem Schleusenpersonal erlaubt

Die Schiffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 40/18 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Sill

